



**Aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Satzung**

## **Satzung über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Iffeldorf**

### **(Einfriedungssatzung)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Veränderung von Einfriedungen im Gemeindegebiet Iffeldorf, sofern nicht durch Bebauungspläne andere Festsetzungen getroffen werden

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Einfriedungen sind Anlagen mit dem Zweck, ein Grundstück nach außen zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, unerwünschter Einsicht oder gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse abzuschließen und von Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücken abzugrenzen
- (2) Als Einfriedung gelten auch zu diesem Zweck angelegte lebende Hecken
- (3) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedung im Sinne dieser Vorschrift
- (4) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen, Wege und Plätze, deren Offenhaltung und Benutzung für die Allgemeinheit durch dingliche Sicherung oder öffentlich-rechtliche Verträge sichergestellt ist

#### **§ 3 Allgemeine Regelungen**

- (1) Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrswegen dürfen eine Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante Verkehrsfläche, nicht überschreiten
- (2) Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen eine Höhe von 1,60 m, gemessen von Geländeoberkante, nicht überschreiten
- (3) Einfriedungen sind sockellos zu erstellen und müssen dabei eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen
- (4) Einfriedungen aus Holz sind in offener Bauweise (nicht blickdicht), mit senkrechten oder waagrechten Latten/Brettern zulässig
- (5) Draht-, Stabmatten- und Metallzäune sind zulässig, jedoch nicht aus geschlossenen oder blickdichten Materialien. Entlang von öffentlichen

Verkehrsflächen sind diese jedoch mit einer Hecke aus heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen

- (6) Massive Einfriedungen (z.B. Mauern, Gabionenwände) sind unzulässig
- (7) Einfriedungen in den Bereichen von Sichtdreiecken im Einmündungsbereich von Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 0,8 m, gemessen von der Oberkante der Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Als Mindestmaß ist ein Sichtdreieck mit einer Schenkellänge von je 6,0 m freizuhalten. Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind auf eine Höhe von 0,8 m zu begrenzen.

#### **§ 4 Lebende Einfriedungen (Hecken)**

- (1) Hecken sollen aus heimischen Laub- oder Nadelhölzern (z.B. keine Thuja) oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. Für die Pflanzung sind giftige und stark feuerbrandgefährdete Pflanzen ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu den Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.
- (2) Hecken dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten und sind regelmäßig auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden

#### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Im Bereich der Kochler Straße (Abzweigung Waldstraße bis Nantesbucher Weg) sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin auch geschlossene und massive Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Diese sind jedoch mindestens 0,60 m von der Verkehrsfläche einzurücken und mit einer vorgesetzten Hecke zu bepflanzen
- (2) Terrassentrennwände zwischen Reihenhäusern und Doppelhaushälften sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen

#### **§ 6 Bestandsschutz**

Einfriedungen im Sinne von § 2 Satz 1 und 2, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iffeldorf, 26.07.2021



Hans Lang

Erster Bürgermeister

